

Stuttgarter Sportförderung – Richtlinien –

(Stand: Januar 2009)

Herausgeber:
Landeshauptstadt Stuttgart, Sportamt,
Nadlerstraße 4, 70173 Stuttgart
Telefon (07 11) 2 16-65 65
Fax (07 11) 2 16-33 97
E-Mail poststelle.sportamt@stuttgart.de
<http://www.stuttgart.de/sport>

A	Grundsätze der Sportförderung in Stuttgart	4
A.1	Sportpolitische Leitlinien der Landeshauptstadt Stuttgart	4
A.2	Aufgabenstellung des Sportamtes	4
B	Sportförderung Allgemein	5
B.1	Ideelle Sportförderung/Sportprojekte	5
B.1.1	Sportinfostelle	5
B.1.2	Sportwegweiser	5
B.1.3	Sportjahresfilm	5
B.1.4	Spiel und Sport	5
B.1.5	Stuttgarter Sport-Spaß	5
B.1.6	Aktiv älter werden	5
B.1.7	Gemeinschaftserlebnis Sport	5
B.1.8	Talentsuche und -förderung	6
B.1.9	Familiencard	6
B.2	Materielle Sportförderung	6
B.2.1	Ehrungen/Ehrenpreise	6
B.2.1.1	Sportmeister-Ehrung	6
B.2.1.2	Sportabzeichen-Jubilar-Ehrung	6
B.2.1.3	Ernennung von Sportpionieren	6
B.2.1.4	Gewährungen von Preisen und Geschenken	6
B.2.2	Zuschüsse zur Durchführung von Veranstaltungen in Stuttgart mit besonderer Bedeutung	6
B.2.3	Förderung „Bewegung und Sport“	7
B.2.3.1	Spiel- und Sportgeräteverleih	7
B.2.3.2	Öffnung von Sportvereinsanlagen/Schaffung neuer Bewegungsflächen	7
B.2.3.3	Betreuung von freien/öffentlichen Bewegungsflächen	7
B.2.3.4	Projektmittelfonds „Sport – fit für die Zukunft“	8
C.	Sportförderung von Sportvereinen	9
C.1	Vermietung von Sportanlagen an die Sportvereine (Vereinssportanlagen)	9
C.1.1	Bereitstellung von Sportanlagen durch die Landeshauptstadt Stuttgart	9

C.1.2	Grundsätze für die Vermietung (einschließlich Erbbaurechte) von Sportstätten an Sportvereine	10
C.2	Materielle Sportförderung von Sportvereinen	10
C.2.1	Allgemeine Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen	10
C.2.2	Bewilligungsverfahren	10
C.2.3	Einzelne Zuschüsse	11
C.2.3.1	Zuschüsse zu Sportbauvorhaben	11
C.2.3.2	Zuschüsse zur Unterhaltung von Sportplatzanlagen	13
C.2.3.3	Zuschüsse zum Betrieb vereinseigener Schwimmbäder, Gymnastikräume, Turn- und Sporthallen	14
C.2.3.4	Zuschüsse für die Anmietung Sportstätten Dritter zu Übungszwecken	15
C.2.3.5	Zuschüsse zur Anschaffung von Sport- und Platzpflegegeräten	16
C.2.3.6	Zuschüsse zur Beschaffung von Informations- und Kommunikationsgeräten	16
C.2.3.7	Kooperationen und Fusionen von Sportvereinen	17
C.2.3.8	Förderung des Übungsbetriebs der Sportvereine für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene	18
C.2.3.9	Förderung der Kindersportschulen	18
C.2.3.10	Zuschüsse für lizenzierte Übungsleiter, Jugendleiter und Vereinsmanager	18
C.2.3.11	Fahrtkostenzuschüsse für die Teilnahme an Amateurveranstaltungen	19
D	Nutzung von städtischen Sportanlagen/ Erhebung von Sachkostenbeiträgen (SKB)	22
E	Sonstige Sportförderung	24
E.1	Verwaltungskostenzuschüsse an den Sportkreis Stuttgart e. V. sowie die Arbeitsgemeinschaft der Stuttgarter Kreisorganisationen der Sportfachverbände (AGF)	24
E.2	Geschäftsstelle für den Stuttgarter Sport	24
E.3	Förderung des Vereins „Stuttgarter Sportförderung e. V.“	24
E.4	Verwaltungskostenzuschuss an den Kreis der Stuttgarter Sportpioniere	24
E.5	Gewährung von Jubiläumsgaben	24

A Grundsätze der Sportförderung in Stuttgart

A.1 Sportpolitische Leitlinien der Landeshauptstadt Stuttgart

Die Aufgaben der Kommunen haben sich durch die demografische Entwicklung und ein geändertes Sport- und Freizeitverhalten der Bevölkerung sowie durch weitere gesellschaftspolitische Fragen und Zielsetzungen (z.B. Ausbau von Ganztageschulen, Bewegungsförderung in Kindertageseinrichtungen, Angebote für Ältere, Behindertensport, offene Angebote) auch in den Bereichen Bewegung, Sport, Spiel, Erholung und Freizeit erheblich modifiziert und ausgeweitet. Zudem hängt die Attraktivität einer Kommune für Wirtschaftsunternehmen auch von den am jeweiligen Standort vorhandenen sportlichen Angeboten ab, weshalb Sport auch als eine Förderung der lokalen Wirtschaft zu betrachten ist.

Der gesellschaftliche, soziale und ökonomische Beitrag des Sports stellt somit einen unentbehrlichen Bestandteil eines funktionierenden Gemeinwesens dar.

Die Landeshauptstadt Stuttgart hat für den Sport **fünf Leitziele** für alle Schichten der Bevölkerung, ob jung oder alt, ob einheimisch oder ausländisch, ob behindert oder nicht behindert, entwickelt. So wie die fünf olympischen Ringe sind auch die fünf Ziele miteinander verbunden und sollen Basis für die künftige Sportentwicklung in Stuttgart sein:

- ① Die Freude an der Bewegung
- ② Die Bereitschaft zur Leistung
- ③ Das Erleben von Gemeinschaft
- ④ Das Erlernen von Fairplay
- ⑤ Das Fördern der Gesundheit

Die sport- und bewegungsfreundliche Landeshauptstadt Stuttgart soll unter diesen Prämissen als lebenswerter Ort erhalten und weiter verbessert werden, als vernetzter Bewegungsraum, der für die Bürger aller Altersstufen in unterschiedlichen Lebensbereichen Gelegenheiten für körperliche Aktivitäten bietet. Unser Ziel ist es, ein engmaschiges und qualitativ hochwertiges Versorgungsnetz für Spiel- und Bewegungsaktivitäten aller Menschen auf- und auszubauen. Dabei wird von einem weiten und ganzheitlichen Verständnis von Sport und Bewegung ausgegangen, das sowohl das zunehmende informelle Sporttreiben als auch die traditionelle vereinsbezogene Sportkultur umfasst.

A.2 Aufgabenstellung des Sportamtes

Das Sportamt ist Ansprechpartner und Berater der Stuttgarter Bevölkerung, der Sportvereine, Sportverbände/-organisationen und weiterer Institutionen in allen Fragen des kommunalen Sports in Stuttgart.

Es ist vorrangig für die Steuerung, Umsetzung und Evaluierung der sportpolitischen Zielsetzungen bezüglich Infrastruktur, Sportförderung, Angeboten, Projekten und Organisationsformen verantwortlich und unterstützt die Sportpolitik in dem Prozess zur Weiterentwicklung von Sport und Bewegung. Es bringt sich aktiv als kompetenter Ansprechpartner in die verschiedenen Fachbereiche der Kommunalverwaltung ein und trägt mit seinem Fachwissen zur Erfüllung dieser Aufgaben bei.

Das Sportamt ist zuständig für Planung, Bau, Unterhaltung und Betrieb der städtischen Vereins- und Bezirkssportanlagen sowie für das Management verschiedener Sportveranstaltungsstätten.

Weitere Schwerpunktaufgabe des Sportamtes ist die Umsetzung und bedarfsgerechte Weiterentwicklung der nachfolgenden Richtlinien zur Sportförderung in Stuttgart

B Sportförderung Allgemein

B.1 Ideelle Sportförderung/Sportprojekte

B.1.1 Sportinfostelle

Bei der Sportinformationsstelle des Sportamtes (Tel. 216-2141, E-Mail: sportinfo@stuttgart.de) können Informationen und fachliche Beratung zum Sport in Stuttgart eingeholt werden.

B.1.2 Sportwegweiser

Die Sportangebote der Stuttgarter Sportvereine, der sonstigen Sportanbieter, Sportstätten oder Veranstaltungen sind im Sportwegweiser (www.stuttgart.de/sport) aufgeführt.

B.1.3 Sportjahresfilm

Seit 1961 wird jährlich eine Dokumentation über das Stuttgarter Sportgeschehen produziert. Die Filme zeigen einen repräsentativen Querschnitt des jeweiligen Sportjahres. Die Filme können kostenlos beim Sportamt ausgeliehen werden.

B.1.4 Spiel und Sport

Spiel und Sport ist der Wegweiser durchs bewegte Stuttgart. Die Broschüre enthält die Stuttgarter Sportvereine mit deren Angeboten, gibt Freizeittipps rund um Sport und Gesundheit und stellt Kontaktadressen, zum Beispiel der Sportfachverbände, zusammen.

B.1.5 Stuttgarter Sport-Spaß

Eine Kooperation von Sportamt Stuttgart, Gmünder ErsatzKasse (GEK), Sportkreis Stuttgart und Stuttgarter Wochenblatt. Mit dem Stuttgarter Sport-Spaß bieten die Stuttgarter Sportvereine ein differenziertes und qualifiziertes Kursangebot für Nichtmitglieder und Mitglieder möglichst wohnortnah an.

B.1.6 Aktiv älter werden

Speziell für Ältere werden von Sportvereinen, Seniorenclubs, Deutschem Roten Kreuz, Caritasverband, Begegnungsstätten, Kirchengemeinden, Gesundheitstreffs, Wanderorganisationen und vielen anderen Institutionen in den Stadtbezirken zahlreiche Bewegungs- und Sportmöglichkeiten angeboten. Dieses Projekt dient zur Verbesserung der Angebotsstruktur, zur Information und zur Vernetzung der Anbieter im Stadtbezirk. Die Angebote werden vom Sportamt gesammelt und in vier Stadtteil bezogenen Broschüren veröffentlicht.

B.1.7 Gemeinschaftserlebnis Sport

Das in Trägerschaft der Landeshauptstadt Stuttgart (Sportamt, Schulverwaltungsamt) und dem Sportkreis Stuttgart e.V. durchgeführte Programm bietet gemeinsam mit seinen über 100 Kooperationspartnern aus den verschiedensten Bereichen ein bedarfsorientiertes, breit gefächertes Sportangebot für Kinder und Jugendliche. Das Projekt versteht sich als Einrichtung, die sportliche und sozial integrative Themenstellungen verbindet. Mit Hilfe des Programms werden qualifizierte, sportbezogene Angebote für eine kind- und jugendgemäße Freizeitgestaltung geschaffen. Gleichzeitig sollen Teamfähigkeit und soziale Integration gefördert und der zunehmenden Aggressivität und Gewalt präventiv begegnet werden.

B.1.8 Talentsuche und -förderung

Stuttgarter Sportvereine bzw. Organisationen als Träger von Talentfördergruppen können für ihre Arbeit im Rahmen der „Talentsuche und -förderung“ jährliche Zuschüsse erhalten, die primär für die Beschäftigung von qualifizierten Trainern zu verwenden sind. Über die Anträge auf Förderung entscheidet der „Arbeitskreis Talentsuche und -förderung“ auf Vorschlag des Sportamts.

B.1.9 Familiencard

Im Rahmen der Familiencard können Mitgliedsbeiträge der Sportvereine, Gebühren von Sportkursen bei Sportvereinen, der Eintritt in Sportvereinschwimmbäder sowie der Eintritt in das Eissport-Zentrum Waldau bezahlt werden.

B.2 Materielle Sportförderung

B.2.1 Ehrungen/Ehrenpreise

B.2.1.1 Sportmeister-Ehrung

Die Landeshauptstadt Stuttgart ehrt alljährlich gemäß den geltenden Richtlinien zur Sportmeisterehrung die Sportlerinnen und Sportler, die im Jahr zuvor bei Olympischen Spielen, Welt- oder Europameisterschaften oder vergleichbaren Veranstaltungen (z. B. Pokalkämpfe) einen 1. – 3. Platz errungen haben oder Deutsche Meister geworden sind sowie Sportlerinnen und Sportler, die bei einer internationalen Meisterschaft die Plätze vier bis sechs belegt haben.

B.2.1.2 Sportabzeichen-Jubilare-Ehrung

Die Landeshauptstadt Stuttgart ehrt alljährlich gemäß den geltenden Richtlinien zur Sportabzeichen-Jubilare Ehrung die Personen, die im Vorjahr folgende Kriterien erfüllt haben:

- das Deutsche Jugendsportabzeichen zum fünften bzw. zum zehnten Mal abgelegt haben.
- das Deutsche Sportabzeichen zum zehnten Mal oder nachfolgend mit jeder durch 5 teilbaren Wiederholungsanzahl abgelegt haben.

Darüber hinaus werden im Zwei-Jahres-Rhythmus Prüferinnen und Prüfer, Schulen, Vereine und Betriebssportgemeinschaften geehrt, die sich für das Deutsche Sportabzeichen, nach Beurteilung durch den Sportkreis Stuttgart und auf dessen Vorschlag, besonders verdient gemacht haben.

B.2.1.3 Ernennung von Sportpionieren

Die Landeshauptstadt Stuttgart ernennt alljährlich (anlässlich der Sportmeisterehrung) gemäß den geltenden Richtlinien zur Ernennung von Sportpionieren Frauen und Männer für große Verdienste um den Sport zu Sportpionierinnen bzw. Sportpionieren.

B.2.1.4 Gewährungen von Preisen und Geschenken

Der Ausrichter oder Veranstalter einer bedeutenden Sportveranstaltung kann von der Landeshauptstadt Stuttgart Preise und/oder Geschenke erhalten. Bei Sportbegegnungen, insbesondere mit den Stuttgarter Partnerstädten, können ebenfalls Preise und/oder Geschenke vom Sportamt zur Verfügung gestellt werden.

B.2.2 Zuschüsse zur Durchführung von Veranstaltungen in Stuttgart mit besonderer Bedeutung

Die Landeshauptstadt Stuttgart fördert die Durchführung von Sportveranstaltungen mit besonderer Bedeutung sowie Kongresse, Workshops und Symposien in Stuttgart, mit engem Bezug zum Sport und erheblicher überregionaler Bedeutung. Bei national und in-

ternational bedeutenden Veranstaltungen im Spitzen- und Leistungssportbereich, bei denen die Förderung von der Zustimmung eines gemeinderätlichen Gremiums abhängig ist, ist die Landeshauptstadt Stuttgart zwingend vor der Bewerbung bzw. der Festlegung Stuttgarts als Austragungsort einzubeziehen. Nicht zuschussfähig im Sinne dieser Richtlinien sind Runden- und Ligaspiele/-wettkämpfe.

Das finanzielle Risiko einer Veranstaltung hat grundsätzlich der Veranstalter oder Ausrichter zu tragen. Zuschüsse werden in der Regel nur für den Fall eines Defizits gewährt. Jährlich wiederkehrende Veranstaltungen können, soweit entsprechende Erfahrungswerte zu der jeweiligen Veranstaltung vorliegen, einen Festbetragszuschuss erhalten.

Die in Aussichtstellung eines Zuschusses erfolgt, sofern Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, auf der Grundlage eines vor der Veranstaltung vom Veranstalter oder Ausrichter vorzulegenden Kosten- und Finanzierungsplans. Dieser ist grundsätzlich mindestens vier Wochen vor Durchführung der Veranstaltung beim Sportamt einzureichen.

B.2.3 Förderung „Bewegung und Sport“

Die sportliche Betätigung der Bevölkerung wird durch organisatorische Hilfen und Beratung bei Freizeitsportmaßnahmen unterstützt und gefördert, damit sich Bürgerinnen und Bürgern aller Altersstufen in unterschiedlichen Lebensbereichen Gelegenheiten für körperliche Aktivitäten bieten.

B.2.3.1 Spiel- und Sportgeräteverleih

Die Landeshauptstadt Stuttgart verleiht Spiel- und Sportgeräte zur Durchführung von Spielfesten an Schulen, Kindergärten, Vereine, gemeinnützige Institutionen, Firmen und Privatpersonen.

Ausgeliehen werden kann:

1. Ein Anhänger mit einer Torwand und einer Streetball-Anlage.
2. Ein Anhänger mit verschiedensten Spiel- und Sportgeräten.

B.2.3.2 Öffnung von Sportvereinsanlagen/Schaffung neuer Bewegungsflächen

(s. auch C.1.2 und C.2.3.2.1)

1. Anmietung/Öffnung für Gruppen und Einzelpersonen
Vereinsungebundene Mannschaften oder Einzelsporttreibende können bei Sportvereinen deren Sportstätten, soweit Kapazitäten vorhanden, gegen ein angemessenes Entgelt anmieten.
2. Öffnung für „Alle“
Bei einer zwischen der Landeshauptstadt Stuttgart und dem Sportverein vereinbarten Öffnung, kann die Sportstätte im Rahmen der festgelegten Zeiten genutzt werden.

B.2.3.3 Betreuung von freien/öffentlichen Bewegungsflächen

Die Betreuung von freien Bewegungsflächen, wie z. B. Bolzplätze, Waldsportpfade, vereinsungebundenen Kletteranlagen oder auch Bereichen für die Ausübung von Trendsportarten sollte soweit als möglich von Sportübungsleitern, Jugend- und Sozialarbeitern etc. mitgeleistet werden. Oftmals besteht hier eine wichtige Möglichkeit, Zugang zu Jugendlichen oder bestimmten sportinteressierten Zielgruppen zu bekommen. Dieses personelle Engagement unterstützt die Landeshauptstadt Stuttgart durch einen anteiligen Personalkostenzuschuss.

Bedarf und Möglichkeiten von zu betreuenden Bewegungsflächen werden vom Sportamt festgelegt. Die Betreuung einer Bewegungsfläche koordiniert das Sportamt. Entsprechende abgestimmte Angebote sollen von Stuttgarter Sportvereinen durchgeführt werden.

Für die Durchführung der Angebote wird ein Zuschuss in Höhe von 50 % der tatsächlich direkt für das Angebot angefallenen Personalkosten (nur Lehrkraft) bis maximal 500 EUR pro Jahr gewährt.

B.2.3.4 Projektmittelfonds „Sport – fit für die Zukunft“

Damit den Akteuren im Sport ermöglicht wird, auf die sich verändernden Motive für das Sporttreiben und die damit verbundene wachsende Nachfrage im Breiten-, Freizeit-, Gesundheits- und Leistungssportbereich einzugehen, können gemäß den geltenden Richtlinien des Projektmittelfonds „Sport – fit für die Zukunft“ besonders innovative Sportangebote im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten unterstützt werden sowie Sportangebote mit nachweislich besonderer Aufgabenstellung (z. B. in den Bereichen Kinder- und Jugendsport, Sport für Ältere, Gesundheits- und Behindertensport, Integration) auf Antrag eine zeitlich begrenzte (i. d. R. auf 3 Jahre) Anschubfinanzierung erhalten.

C. Sportförderung von Sportvereinen

Die Stuttgarter Sportvereine übernehmen Verantwortung für das gesellschaftliche Leben in Stuttgart. Mit ihrem jeweiligen Sportangebot erfüllen die Sportvereine wichtige Aufgaben der Kommune im Bereich der Integrationsleistungen und der Daseinsvorsorge. Die Stuttgarter Sportvereine sind deshalb Träger des Sportgeschehens in der Landeshauptstadt und dadurch auch in erster Linie Adressaten der städtischen Sportförderung.

Die Landeshauptstadt Stuttgart fördert den Sport aber nicht nur durch die Bereitstellung von Sportanlagen und die Gewährung von Zuwendungen zum Bau vereinseigener Sportstätten; sie unterstützt die Sportvereine darüber hinaus bei der Durchführung ihres Sportbetriebs. Diese „Hilfe zur Selbsthilfe“ ist für die Stuttgarter Sportvereine auch in Zukunft zur Aufrechterhaltung ihres Vereinsbetriebs sowie zur Erfüllung der übernommenen Aufgaben unerlässlich. Vor allem im Kinder- und Jugendbereich ist das Engagement der Sportvereine von größter Bedeutung. Sie erfüllen hier wichtige soziale und pädagogische Aufgaben.

Die Stuttgarter Sportvereine sind als Träger des Sports in der Landeshauptstadt Stuttgart auf eine angemessene städtische Unterstützung angewiesen. Ungeachtet dieser Verpflichtung der Landeshauptstadt besteht auf die Gewährung städtischer Zuschüsse kein Rechtsanspruch, weil Bewilligungen nach bestehenden Richtlinien nur möglich sind, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Unabhängig davon behält sich die Landeshauptstadt Stuttgart vor, die Haushaltsmittel entsprechend ihren sportpolitischen Prioritäten einzusetzen.

Für Zuschussbewilligungen gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid im Sinne von § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg (LVwVfG). Die Zuschüsse müssen zweckentsprechend verwendet werden, was von den Empfängern nachzuweisen ist.

C.1 Vermietung von Sportanlagen an die Sportvereine (Vereinssportanlagen)

C.1.1 Bereitstellung von Sportanlagen durch die Landeshauptstadt Stuttgart

Die Landeshauptstadt Stuttgart baut grundsätzlich für die Sportvereine die Sportplätze und leichtathletischen Anlagen.

Die von der Landeshauptstadt Stuttgart zur Nutzung durch die Sportvereine erstellten Sportstätten (Vereinssportanlagen) werden an Sportvereine zur selbstverantwortlichen Nutzung vermietet.

Die Bereitstellung von Sportanlagen durch die Landeshauptstadt Stuttgart bietet den Sportvereinen folgende Vorteile:

- Die Sportanlagen und Vereinsheime sind Mittelpunkt des Vereinslebens;
- Die Eigenverantwortung bringt nicht nur Pflichten (Pflege der Sportanlagen), sondern auch Rechte;
- Das Vereinsleben wird durch die eigenen Anlagen positiv beeinflusst, weil sich die Mitglieder für ihre Anlagen engagieren.

Die Praxis der Landeshauptstadt Stuttgart hat aber ebenso Vorteile für die Stadt:

- Die Pflege der Sportanlagen und der Bau der Umkleide- und Funktionsräume durch die Sportvereine bedeutet für die Landeshauptstadt Stuttgart eine erhebliche finanzielle Ersparnis;
- durch ehrenamtliches Engagement der Vereinsmitglieder wird die bürgerschaftliche Selbstverwaltung im Bereich des Sports nachhaltig gestärkt.

C.1.2 Grundsätze für die Vermietung (einschließlich Erbbaurechte) von Sportstätten an Sportvereine

- Der Mietzins beträgt 0,02556 EUR/m² (inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer) im Jahr.
- Die Pflege und Unterhaltung der Anlagen obliegt den Sportvereinen. Sie werden dabei von der Landeshauptstadt Stuttgart durch die Gewährung von jährlichen Unterhaltungszuschüssen unterstützt (vgl. Ziff. C.2.3.2); Instandsetzungen und größere Unterhaltungsmaßnahmen auch auf den Umgebungsflächen werden ggf. von der Landeshauptstadt Stuttgart ausgeführt.
- Die Vereinsheime mit Umkleide- und Duschräumen, Funktionsräumen usw. werden von den Sportvereinen mit Zuschüssen der Landeshauptstadt Stuttgart (siehe Ziff. C.2.3.1) und ggf. des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) erstellt. Zur dinglichen Sicherung von Baudarlehen wird ihnen auf städtischen Grundstücken ein Erbbaurecht an den zur Überbauung vorgesehenen Flächen eingeräumt. Der Erbbauzins beträgt 0,15339 EUR/m² (inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer) jährlich.
- Bei freien Kapazitäten ist es den Sportvereinen möglich, die Sportvereinsanlagen zu angemessenen Konditionen an vereinsungebundene Mannschaften (z. B. Fußballplätze) oder Einzelsporttreibenden (z. B. Tennis) zu vermieten. Diese ermöglicht den Vereinen zusätzliche Einnahmen, schafft Kontaktmöglichkeiten für die Werbung für Vereinsmitgliedschaften und entlastet die Kommune mittelfristig in der Verwaltung der normierten Sportflächen für bestimmte Sportarten sowie in der Bereitstellung von freien Sportflächen insgesamt.

C.2 Materielle Sportförderung von Sportvereinen

C.2.1 Allgemeine Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen

- C.2.1.1 Der Sportverein muss seinen Sitz in der Landeshauptstadt Stuttgart haben und im Regelfall seit mindestens einem Jahr in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen sein.
- C.2.1.2 Der Sportverein muss Mitglied des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) oder einer dem WLSB oder dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) angeschlossenen Organisation sein oder als Wanderorganisation vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg gefördert werden.
- C.2.1.3 Die Gemeinnützigkeit des Sportvereins muss vom Finanzamt für Körperschaften anerkannt sein.
- C.2.1.4 Der Sportverein muss in der Regel mindestens 50 Mitglieder haben. Sportvereine, die dem WLSB angehören, weisen die Mitgliederzahl durch die Bestandserhebung des WLSB nach. Bei anderen Organisationen (z. B. DLRG, Naturfreunde, Sektionen des DAV) erfolgt die Bestätigung durch den jeweiligen Dachverband.
- C.2.1.5 Der Sportverein muss einen Jahresbeitrag von mindestens 96 EUR je aktives erwachsenes Vollmitglied¹ erheben. Von dieser Bestimmung können Vereine, deren Mitglieder üblicherweise den Vereinsbeitrag ganz oder teilweise durch andere Leistungen erbringen ausgenommen werden.

C.2.2 Bewilligungsverfahren

- C.2.2.1 Zuschüsse werden grundsätzlich nur auf schriftlichen Antrag bewilligt. Antragsformulare sind beim Sportamt, Nadlerstraße 4, 70173 Stuttgart, Telefon 2 16-38 47, oder unter www.stuttgart.de/sport erhältlich.

¹ Übergangsregelung: Der Mitgliedsbeitrag ist spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinien verbindlich (ab 01.01.2013). Bis zum Inkrafttreten gilt als Mindestmitgliedsbeitrag die bisherige Regelung von 49,08 EUR pro Jahr.

- C.2.2.2 Für denselben Zweck (Vorhaben) wird nur ein Zuschuss der Landeshauptstadt Stuttgart bewilligt.
- C.2.2.3 Bei der Berechnung der Zuschüsse gehört die Umsatzsteuer, soweit sie als Vorsteuer abziehbar ist, nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. Dem Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist vom Antragsteller deshalb eine Erklärung beizufügen, ob er für diesen Bereich zum Vorsteuerabzug berechtigt ist; außerdem sind die sich hieraus ergebenden Konsequenzen im Kosten- und Finanzierungsplan darzustellen.
- C.2.2.4 Sachkostenbeiträge (vgl. D) für die Nutzung städtischer Sportanlagen sind nicht zuschussfähig.

C.2.3 Einzelne Zuschüsse

C.2.3.1 Zuschüsse zu Sportbauvorhaben

C.2.3.1.1 Besondere Voraussetzungen:

Für Sportbauvorhaben, an deren Realisierung die Landeshauptstadt Stuttgart ein Interesse hat und in Abstimmung mit der Bedarfsanalyse und Zielverträglichkeit mit der Sportentwicklung Stuttgart, werden Baukostenzuschüsse gewährt.

Bei Investitionen hat der Sportverein nachzuweisen, dass das Vorhaben für ihn finanziell tragbar ist.

Die Mitgliederzahl muss bei Neubauvorhaben in der Regel mindestens 100 Mitglieder betragen. Zur Sicherstellung einer angemessenen Eigenbeteiligung kann die Landeshauptstadt Stuttgart vom Sportverein verlangen, dass er einen Jahresbeitrag von mindestens 120 EUR je aktives erwachsenes Vollmitglied erhebt².

Für Neubauvorhaben der Fördergruppe A werden Baukostenzuschüsse in Höhe von 25 % bis 40 % (abhängig vom Kinder- und Jugendanteil an der Gesamtmitgliederzahl des Sportvereins), für Neubauvorhaben der Fördergruppe B sowie für die Sanierung von Anlagen der Fördergruppe B werden Baukostenzuschüsse in Höhe von 15 % bis 30 % (jeweils abhängig vom Kinder- und Jugendanteil an der Gesamtmitgliederzahl des Sportvereins) der, nach Prüfung durch die Landeshauptstadt Stuttgart (Sportamt, Hochbauamt), anerkannten Baukosten gewährt. Eigenleistungen von Vereinsmitgliedern können auf Nachweis in angemessenem Rahmen als zuschussfähig angerechnet werden.

Für Maßnahmen zur Sanierung, Modernisierung, Bestandserhaltung und Energieeinsparung für Anlagen der Fördergruppe A beträgt der Baukostenzuschuss unabhängig vom Kinder- und Jugendanteil 40 %.

Bei unterlassener Instandsetzung behält sich die Landeshauptstadt Stuttgart vor, Abzüge bei der Bezuschussungshöhe vorzunehmen.

Die Einteilung erfolgt in 4 Förderkategorien:

Kategorie	Kinder- und Jugendanteil (bis 18 Jahre) im Verhältnis zur Gesamtmitgliederzahl in %	Fördergruppe	
		A	B
		Zuschuss in %	Zuschuss in %
1	0,0 – unter 10	25	15
2	10 – unter 20	30	20
3	20 – unter 30	35	25
4	30 und mehr	40	30

² Übergangsregelung: Der Mitgliedsbeitrag ist spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinien verbindlich (ab 01.01.2013). Bis zum Inkrafttreten gilt als Mindestmitgliedsbeitrag die bisherige Regelung von 73,68 EUR pro Jahr.

Die Zuschusssätze können bei Maßnahmen mit nachweislich besonderer Aufgabenstellung wie bspw. Sportanlagen für spezielle Zielgruppen oder für spezielle Sportangebote oder Baumaßnahmen in Kooperation zweier Sportvereine erhöht werden.

Fördergruppe A

Gymnastikräume, Turn- bzw. Sporthallen
Kinderspielplätze in Verbindung mit Sportanlagen
Beleuchtungsanlagen an und für Sportplätze (Sonderregelung bei Neubau- und Umbaumaßnahmen unter Berücksichtigung sonstiger Zuschüsse)
Funktionsräume
Umkleideräume

Fördergruppe B

Sonstige Sportanlagen
Vereinsheime (einschließlich Gaststätten, Platzwart- und Pächterwohnungen)

C.2.3.1.2 Sportbauvorhaben außerhalb der Landeshauptstadt Stuttgart

Sportbauvorhaben, die aus besonderen Gründen (z. B. wegen fehlendem Gelände) in der Landeshauptstadt Stuttgart nicht durchführbar sind, jedoch im Einzugsgebiet der Landeshauptstadt Stuttgart liegen, können analog den Vorhaben innerhalb der Landeshauptstadt Stuttgart gefördert werden.

Für Sportbauvorhaben die nicht im Einzugsgebiet der Landeshauptstadt Stuttgart liegen ist im Regelfall keine Förderung möglich. Ausgenommen hiervon können unmittelbar sportlich nutzbare Einrichtungen, die insbesondere von der Stuttgarter Bevölkerung genutzt werden können, sein.

C.2.3.1.3 Besondere Regelungen für die Bewilligung von Zuschüssen zu Sportbauvorhaben, insbesondere für Zuschüsse von mehr als 31.000 EUR

- Jeder Zuschuss nach den Richtlinien von mehr als 31.000 EUR ist spätestens sechs Monate vor dem vorgesehenen Baubeginn mit vollständigen, prüfbaren Antragsunterlagen beim Sportamt zu beantragen.
- Der Zuschussempfänger hat sich zu verpflichten,
 - seine Sportstätte durch Schulen und/oder die Öffentlichkeit gegen angemessenen Kostenersatz mitbenutzen zu lassen.
 - den Zuschuss unter Berücksichtigung der von der Landeshauptstadt Stuttgart festgelegten Abschreibung zurückzuzahlen, wenn er nicht mehr zweckentsprechend verwendet wird und/oder die Allgemeinen oder im Einzelfall festgelegten besonderen Bewilligungsbedingungen der Landeshauptstadt Stuttgart nicht eingehalten werden.
- Der Zuschussempfänger hat ferner zur Sicherung des Rückzahlungsanspruchs der Landeshauptstadt Stuttgart für den Fall der oben genannten Nichteinhaltung der Bewilligungsbedingungen der Aufnahme entsprechender Bestimmungen in den Erbbaupvertrag mit der Landeshauptstadt Stuttgart oder der Eintragung einer Grundschuld zu Lasten seines (eigenen) Grundstücks und zugunsten der Landeshauptstadt Stuttgart zuzustimmen.
- Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Landeshauptstadt Stuttgart den beantragten Zuschuss bewilligt und der Zuwendungsempfänger die im Bewilligungsbescheid enthaltenen Bewilligungsbedingungen der Landeshauptstadt Stuttgart anerkannt hat.
- Die Auszahlung bewilligter Zuschüsse erfolgt – vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Mittel – in Raten entsprechend dem Baufortschritt und dem städtischen Anteil an der Gesamtfinanzierung. Der Restzuschuss (in der Regel 10 % des gesamten Zuschusses) wird ausbezahlt, sobald der vom Zuschussempfänger zu fertigende Verwendungsnachweis dem Sportamt vorliegt und von der Landeshauptstadt Stuttgart geprüft wurde.
- Die der Beitragsbewilligung zu Grunde liegenden, von der Landeshauptstadt Stuttgart anerkannten Baukosten sind einzuhalten. Für den Fall von Verteuerungen kann kein

weiterer städtischer Zuschuss bewilligt werden. Mehrkosten gehen ausschließlich zu Lasten des bauenden Vereins.

- Liegen im Einzelfall vom betroffenen Verein nicht zu vertretende bauliche Erschwer-nisse (insbesondere bautechnischer oder baurechtlicher Art) vor, so können die bei der Bewilligung zu Grunde gelegten und von der Landeshauptstadt Stuttgart anerkannten Baukosten in besonders begründeten Fällen ausnahmsweise um den Betrag der nicht vom Verein zu vertretenden Mehrkosten erhöht werden.
- Die Landeshauptstadt Stuttgart kann den ausgezahlten Zuschuss ganz oder teilweise zurückfordern, wenn der Zuschussempfänger nachträglich von dritter Seite (insbeson-dere öffentliche Hand) Zuwendungen erhält, die im Finanzierungsplan nicht oder nicht in dieser Höhe vorgesehen waren.
- Eine anteilige Kürzung des zugesagten Zuschusses erfolgt auch in dem Fall, dass die der Beitragsbewilligung zu Grunde liegenden Baukosten unterschritten werden.

C.2.3.2 Zuschüsse zur Unterhaltung von Sportplatzanlagen

Zur Unterhaltung von Sportplatzanlagen, die in der Landeshauptstadt Stuttgart oder aus besonderen Gründen (z. B. wegen fehlendem Gelände) im Einzugsgebiet der Landes-hauptstadt Stuttgart liegen, gewährt die Landeshauptstadt Stuttgart Zuschüsse.

	(€ pro Jahr)
<u>Sportplätze</u>	
Naturrasen	5.500
Tennenbelag	3.600
Kunstrasen Sand	2.000
Kunstrasen Granulat	2.000
Vollkunstrasen	2.000
<u>Kleinspielfelder</u>	
Naturrasen	1.000
Tennenbelag und vergleichbare	700
Kunstrasen Sand	400
Kunstrasen Granulat	400
Vollkunstrasen	400
Kunststoff	150
<u>Sonstige</u>	
100m-Laufbahn (Tenne)	600
100m-Laufbahn (Kunststoff)	150
400m-Laufbahn (Tenne)	2.500
400m-Laufbahn (Kunststoff)	600
Druckerhöhung	110
Tennisplatz (Naturrasen, Tenne)	250
Tennisplatz (Kunstrasen Sand, Granulat)	150
Baseball	7.500
Beachvolleyball	500

C.2.3.2.1 Öffnung der Sportvereinsanlagen für „Alle“ (s. auch B.2.3.2)

Bei einer zwischen der Landeshauptstadt Stuttgart und Sportvereinen vereinbarten Öff-nung der Sportvereinsanlagen für „Alle“ werden die Mehrkosten (z. B. Verkehrssicherungspflicht, Pflege und Reinigung) von der Landeshauptstadt Stuttgart bezuschusst.

Für die anfallenden Mehrkosten wird eine Pauschale gewährt in Höhe von:

900 EUR je Jahr bei Kleinspielfeldern und
2.000 EUR je Jahr bei Sportplätzen.

C.2.3.2.2 Bewilligungsverfahren

Die Zuschüsse sind zweckbestimmt für die Pflege der Sportplatzanlagen. Bei nicht ordnungsgemäßer Pflege der Sportplatzanlagen werden keine Zuschüsse gewährt bzw. werden diese bei nicht zweckentsprechender Verwendung ggf. zurückgefordert. Auf die Vorlage eines Verwendungsnachweises wird in der Regel verzichtet. Bei der Antragsstellung bestätigt der 1. Vorsitzende mit seiner Unterschrift die zweckentsprechende Verwendung der zuvor gewährten Zuschüsse.

C.2.3.3 Zuschüsse zum Betrieb vereinseigener Schwimmbäder, Gymnastikräume, Turn- und Sporthallen

Sportvereine mit eigenen Gymnastikräumen, Turn- und Sporthallen und Schwimmbädern bekommen zwischen 55 % und 85 % des anrechenbaren jährlichen Defizits aus dem Betrieb der Halle bzw. des Bades ersetzt.

C.2.3.3.1 Höhe der Zuschüsse

Die Zuschüsse werden unter Berücksichtigung des Umfangs der Mitbenutzung der vereinseigenen Turn- und Sporthalle und Schwimmbäder durch die Schulen und/oder die Öffentlichkeit und des anrechenbaren Betriebsdefizits festgesetzt.

Der vom Sportverein zu tragende Teil des Betriebsdefizits muss mindestens so hoch sein, wie der Sachkostenbeitrag, den der Sportverein zu zahlen hätte, wenn er anstelle seiner vereinseigenen Anlage eine vergleichbare städtische Sportanlage benutzen würde.

Mitbenutzung durch Schulen und/oder Öffentlichkeit		vom anrechenbaren Defizit
– prozentualer Anteil an den insgesamt möglichen Benutzungszeiten -		werden als Zuschuss gewährt
unter	25 %	55 %
25 % bis	50 %	70 %
über	50 %	85 %

Zeiten der Mitbenutzung durch Schulen und/oder Öffentlichkeit sind von den Sportvereinen ggf. zu belegen.

C.2.3.3.2 Bewilligungsverfahren

Das Betriebsdefizit ist vom Träger der Anlage für jedes Jahr unter Verwendung der beim Sportamt erhältlichen Vordrucke **bis spätestens 30. April des darauf folgenden Jahres** nachzuweisen.

Bei der Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben ist folgendes zu berücksichtigen:

- **Einnahmen**

Bei vereinseigenen Schwimmbädern dürfen die Eintrittspreise für Nichtmitglieder nicht unter denen für vergleichbare städtische Bäder liegen. Die Eintrittspreise für Vereinsmitglieder müssen zumindest 75 % der Eintrittspreise für Nichtmitglieder betragen.

Für den Fall unentgeltlicher Benutzung vereinseigener Schwimmbäder durch Vereinsmitglieder werden entsprechende Einnahmen fiktiv hochgerechnet. Die Zahl der Badbesucher ist getrennt für Mitglieder und Nichtmitglieder zu erfassen und anzugeben.

- **Ausgaben**

Es dürfen nur solche Ausgaben aufgeführt werden, die tatsächlich durch den Betrieb der vereinseigenen Sportanlage entstanden sind.

Sämtliche Kosten müssen angemessen sein, sie sind durch Originalbelege nachzuweisen. Zinsen für zur Finanzierung von Investitionen für vereinseigene Sportanlagen aufgenommene Darlehen können – nach vorheriger Zustimmung der Stadt – in voller Höhe geltend gemacht werden. In die Betriebskostenabrechnung dürfen nicht übernommen werden:

- Zinsen für Betriebsmittelkredite
- Tilgungsbeträge
- Abschreibungen

C.2.3.4 Zuschüsse für die Anmietung Sportstätten Dritter zu Übungszwecken

C.2.3.4.1 Höhe der Zuschüsse

Für die Anmietung Sportstätten Dritter werden den Sportvereinen Zuschüsse von 50% der tatsächlich bezahlten Benutzungsgebühren gewährt. Je Übungszeiteinheit (45 Minuten) wird jedoch ein Höchstzuschuss von den unter Ziff. C.2.3.4.1.1 bis 4 aufgeführten Beträgen gewährt.

Bei Dauermietverhältnissen werden die tatsächlichen durchschnittlichen Benutzungsstunden je Monat, höchstens jedoch 5 Stunden täglich bzw. 150 Stunden bzw. 200 ÜZE monatlich zu Grunde gelegt.

Der vom Sportverein nach Abzug des städtischen Zuschusses zu tragende Teil der Kosten für die „Anmietung Sportstätten Dritter“ muss mindestens so hoch sein wie der Sachkostenbeitrag, den der Sportverein zu zahlen hätte, wenn er anstelle dieser „fremden“ Sportstätte eine vergleichbare städtische Sportanlage benutzen würde.

	Sportfläche m²	Höchstzuschuss EURO/ÜZE (45 Min.)
C.2.3.4.1.1 Räume und Hallen		
• Gymnastik- und Kleinturnhallen sowie sonstige sportlichen Zwecken dienende Übungsräume	unter 12 x 24	2,50 EUR
• Normalturnhallen	ab 12 x 24	5 EUR
• Großturnhallen	ab 18 x 30	7 EUR
• Sporthallen	ab 21 x 42	9,50 EUR
C.2.3.4.1.2 Schwimmbäder		
• Schwimmbecken	bis 150 m ²	3,50 EUR
• dto.	bis 315 m ²	12 EUR
• dto.	über 315 m ²	17,50 EUR
C.2.3.4.1.3 Sportplatzanlagen (mit Trainingsbeleuchtung)		
• Kleinspielfelder (mind. 20 x 40 m)		2 EUR
• Rasen-, Tennen-, Kunststoffspielfelder (i. d. R. mind. 60 x 90 m)		3,50 EUR
C.2.3.4.1.4 Schießanlagen je Schießstand		2 EUR
C.2.3.4.2 Bewilligungsverfahren		

Die Notwendigkeit der Anmietung „Sportstätten Dritter“ ist vom Mieter (Sportverein) nachzuweisen. Vor Abschluss eines Mietvertrags ist die Zusage der Landeshauptstadt Stuttgart einzuholen, ob und ggf. in welcher Höhe die Landeshauptstadt Stuttgart die anfallenden Mietkosten bezuschussen wird.

Die anfallenden Mietkosten werden nur für Sportstätten, die in der Landeshauptstadt Stuttgart oder aus besonderen Gründen im Einzugsgebiet der Landeshauptstadt Stuttgart liegen, bezuschusst.

C.2.3.4.3 Vergnügungssteuer für Billardtische

Das gewerbliche Halten von Spielgeräten (u. a. Billardtischen) in Gaststätten ist laut der „Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer der Landeshauptstadt Stuttgart“ vergnügungssteuerpflichtig. Dies gilt auch für sportlich genutzte Billardtische, sofern sie auch der Öffentlichkeit zugänglich sind. Die billardtreibenden Sportvereine erhalten einen Zuschuss in Höhe der jährlich fällig werdenden Vergnügungssteuer, die anteilig für den Sportbetrieb anfällt.

Die Vergnügungssteuer wird einmal jährlich auf Antrag und auf Grundlage der nachgewiesenen Kosten erstattet.

C.2.3.5 Zuschüsse zur Anschaffung von Sport- und Platzpflegegeräten

Zur Anschaffung von Sport- und Platzpflegegeräten gewährt die Landeshauptstadt Stuttgart Zuschüsse. Sportgeräte werden nur bezuschusst, sofern diese im Sportvereinsbestand aufgenommen und für den Trainings- und Wettkampfbetrieb genutzt werden.

Nicht gefördert wird Motorsport zu Luft, zu Wasser und zu Land.

Wenn zwei oder mehrere Vereine gemeinsam Pflegegeräte (bei Kooperationen) anschaffen kann sich der Fördersatz bis auf 70 % erhöhen.

	Höchstzuschussfähige Kosten EURO	Förderung v. H.	höchstmöglicher Zuschuss EURO
C.2.3.5.1 Höhe der Zuschüsse			
• Sportgeräte	30.000 EUR	30 %	9.000 EUR
• Geräte zur Pflege von			
- Sportstätten (allgemein)		50 %	
(Sonderregelung bei Neubau- und Umbaumaßnahmen unter Berücksichtigung sonstiger Zu- schüsse)			
- Sondersportanlagen		25 %	
• Sonstige für den Sportbetrieb notwendigen Geräte (z. B. Video- und Musikanlagen)	20.500 EUR	25 %	5.125 EUR

C.2.3.5.2 Bewilligungsverfahren

Zuschussfähig sind alle Geräte deren Anschaffungswert im Einzelfall mindestens 410,00 EUR beträgt und die üblicherweise keinem raschen Verschleiß unterliegen.

Für den Kauf von Ballmaterial, Sportkleidung usw. werden keine Zuschüsse gewährt.

Die Landeshauptstadt Stuttgart kann verlangen, dass Bedarf und Notwendigkeit jeder einzelnen Gerätebeschaffung vorher nachgewiesen werden.

C.2.3.6 Zuschüsse zur Beschaffung von Informations- und Kommunikationsgeräten

Zur Anschaffung (auch bei Ersatz) von Informations- und Kommunikationsgeräten gewährt die Landeshauptstadt Stuttgart Zuschüsse.

C.2.3.6.1 Höhe des Zuschusses

Zur Erleichterung der ehrenamtlichen Verwaltungsarbeit in den Sportvereinen erhalten diese zur Beschaffung (auch bei Ersatz) von Informations- und Kommunikationsgeräten Zuschüsse. Über die Zahl der pro Sportverein in der Regel bezuschussbaren Geräte entscheidet die Landeshauptstadt Stuttgart unter Berücksichtigung der Größe des jeweiligen Sportvereins und der von diesem zu erledigenden Aufgaben.

Die höchstzuschussfähigen Kosten je Beschaffung betragen 5.000 EUR. Der Zuschuss davon beträgt 25 %. Bei der Beschaffung in Kooperation mit anderen Sportvereinen erhöht sich der Zuschuss auf 50 %.

C.2.3.6.2 Bewilligungsverfahren

Zuschussfähig sind alle Geräte deren Anschaffungswert im Einzelfall mindestens 410,00 EUR beträgt.

Der Sportverein hat anhand von Unterlagen darzulegen, für welche Zwecke die Informations- und Kommunikationsgeräte benötigt werden und wie er sich deren Einsatz vorstellt.

C.2.3.7 Kooperationen und Fusionen von Sportvereinen

C.2.3.7.1 Kooperationen von Sportvereinen

Personalkostenzuschuss

Um bei Kooperationen von Sportvereinen mit einem verbindlichen Kooperationsvertrag und verbindlichen Absprachen die personellen und organisatorischen Aufgaben bewältigen zu können, kann ein Personalkostenzuschuss für eine hauptamtliche Kraft in Höhe von 25 % für die Dauer von 3 Jahren und von bis zu maximal 10.000 EUR im Jahr durch die Landeshauptstadt Stuttgart gewährt werden.

Unter verbindlichen Kooperationen wird hier verstanden: Kooperationen zum Zwecke gemeinsamer Nutzung von Ressourcen und effektivem Mitteleinsatz (bspw. gemeinsame Vereinsverwaltung, Sportkoordinator).

Nicht darunter fallen:

- Nicht formelle Absprachen / Zusammenarbeit
- Spiel-, Wettkampf-, Start- und Trainingsgemeinschaften
- Regionale Zusammenschlüsse von Sparten (Weiterführung von Start-/ Spielgemeinschaften)
- Gründung eines Leistungssportvereins

C.2.3.7.2 Fusionen von Sportvereinen

Für eine Sportvereinsfusion, die nicht aus der Abspaltung von anderen Sportvereinen hervorgeht, können die im Folgenden aufgeführten Zuschüsse gewährt werden. Bedingung ist, dass der neu entstehende Sportverein mindestens 250 Mitglieder hat.

1. Vorbereitung der Fusion

Der Zuschuss wird für die unmittelbar mit der Sportvereinsfusion zusammenhängenden Aufwendungen gewährt. Dies können z.B. sein: Fachberatung, Notargebühren, Register- eintragungsgebühren. Der Zuschuss beträgt 75% der dafür anfallenden tatsächlichen Kosten.

2. Abschluss der Fusion

Der aufnehmende Sportverein erhält einen einmaligen Sonderzuschuss in Höhe von 10 EUR pro aufzunehmendes Mitglied.

3. Personalkostenzuschuss

Um bei gewünschten Zusammenschlüssen von Sportvereinen die personellen und organisatorischen Aufgaben bewältigen zu können, kann ein Personalkostenzuschuss für eine hauptamtliche Kraft in Höhe von 50 % für die Dauer von 3 Jahren und von bis zu maximal 20.000 EUR im Jahr durch die Stadt gewährt werden.

C.2.3.8 Förderung des Übungsbetriebs der Sportvereine für Kinder und Jugendliche

C.2.3.8.1 Höhe des Zuschusses

Stuttgarter Sportvereine erhalten zur Förderung des Übungsbetriebs für jedes ihres bis zu 18 Jahre alten Mitglieds (Kinder und Jugendliche) einen zweckgebundenen Zuschuss von je 19 EUR jährlich.

C.2.3.8.2 Bewilligungsverfahren

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt einmal jährlich aufgrund der Erhebungen des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) bzw. vergleichbarer sporttreibender Organisationen über die Anzahl der bis zu 18 Jahre alten Mitglieder.

Auf die Vorlage eines Verwendungsnachweises wird verzichtet. Bei der Antragsstellung bestätigt der 1. Vorsitzende mit seiner Unterschrift die zweckentsprechende Verwendung der zuvor gewährten Zuschüsse.

C.2.3.9 Förderung der Kindersportschulen

Zur Förderung innovativer Sportangebote mit dem Ziel einer verbesserten körperlichen Grundlagenausbildung für Kinder und Jugendliche gewährt die Landeshauptstadt Stuttgart für den Fall eines Defizits durch den Betrieb solcher Einrichtungen („Kindersportschulen“) Zuschüsse von 25 % des entstandenen jährlichen Betriebsdefizits, höchstens jedoch 5.113 EUR.

C.2.3.10 Zuschüsse für lizenzierte Übungsleiter, Jugendleiter und Vereinsmanager

C.2.3.10.1 Zuschüsse für vom WLSB anerkannte nebenberufliche Übungsleiter

C.2.3.10.1.1 Höhe des Zuschusses

- Für jeden einem Stuttgarter Sportverein vom WLSB für das laufende Jahr „zugewiesenen Zuschussplatz“ für eine(n) vom WLSB anerkannte(n) nebenberufliche(n) Übungsleiter/-in mit C-Lizenz im Freizeit-, Breiten- und Wettkampfleistungssport und Übungsleiter im Präventiv- und Rehasport (ÜL-C-Lizenz, B, Trainer/-in C) gewährt die Landeshauptstadt Stuttgart diesem Sportverein einen Zuschuss bis zu 282 EUR/Jahr.
- Übungsleiter/-innen mit einer von anderen Sportorganisationen anerkannten vergleichbaren Qualifikation werden gleichgestellt, wenn die Förderungswürdigkeit dieser Übungsleitertätigkeiten im Einzelfall vom Sportamt grundsätzlich anerkannt worden ist.

C.2.3.10.1.2 Bewilligungsverfahren

- Der Höchstzuschuss von 282 EUR wird gewährt, wenn der Sportverein vom WLSB für den betreffenden „Zuschussplatz“ den Maximalzuschuss in Höhe von 360 EUR (für ÜL-C-Lizenz, Trainer/-in C) bzw. 450 EUR (für Übungsleiter/-innen B) enthält.
- Erhält ein Sportverein vom WLSB den Zuschuss nicht in voller Höhe, weil der/die betreffende Übungsleiter/-in die den Förderungsrichtlinien zu Grunde liegenden mindestens 200 Stunden im Jahr nicht im Sportverein tätig war, reduziert sich der städtische Zuschuss anteilig.
- Der Zuschuss für das laufende Jahr wird jeweils nach den im Vorjahr zugewiesenen und abgerechneten „Zuschussplätzen“ des WLSB berechnet.
- Auf die Vorlage eines Verwendungsnachweises wird verzichtet. Bei der Antragsstellung bestätigt der 1. Vorsitzende mit seiner Unterschrift die zweckentsprechende Verwendung der zuvor gewährten Zuschüsse.

C.2.3.10.2 Zuschüsse für lizenzierte Jugendleiter

Für Jugendleiter/-innen, die die Jugendleiterausbildung der Württembergischen Sportjugend absolviert haben und im Besitz einer gültigen Lizenz sind, erhält der Stuttgarter Sportverein, für welchen der/die Jugendleiter/-in tätig ist, einen Zuschuss von 256 EUR/Jahr.

C.2.3.10.3 Zuschüsse für lizenzierte Vereinsmanager

Für Vereinsmitarbeiter, die im Besitz einer gültigen Lizenz eines Sportfachverbandes (derzeit insbesondere WLSB, STB, WFV...) als Vereinsmanager sind, erhält der Stuttgarter Sportverein einen jährlichen Zuschuss von 300 EUR. Voraussetzung ist, dass der Mitarbeiter mindestens 100 Stunden beim Sportverein im Bereich Organisation und/oder Vereinsführung tätig war. Der Nachweis muss vom Sportverein bestätigt werden.

Zu den Kosten für die Erlangung der Lizenz als Vereinsmanager wird ein einmaliger Zuschuss von 250 EUR gewährt. Der Zuschuss wird nach Vorlage des Nachweises der bestandenen Abschlussprüfung sowie der Lizenz an den Stuttgarter Sportverein ausbezahlt.

C.2.3.11 Fahrtkostenzuschüsse für die Teilnahme an Amateurveranstaltungen

Zur Förderung des Leistungs- und Wettkampfsports gewährt die Landeshauptstadt Stuttgart Sportvereinen für die Teilnehmer/-innen an Meisterschaften und Liga-Begegnungen auf nationaler und internationaler Ebene sowie an sonstigen bedeutenden Veranstaltungen, für Trainingsaufenthalte sowie für Begegnungen in Partnerstädten Fahrtkostenzuschüsse. Der ausrichtende Verband einer Meisterschaft oder sonstiger Veranstaltung muss Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) sein.

C.2.3.11.1 Höhe der Zuschüsse

C.2.3.11.1.1 Meisterschaften und Liga-Begegnungen auf nationaler Ebene

Die Fahrtkostenzuschüsse werden gewährt und setzen sich zusammen aus

- Kilometergeld
- Übernachtungskostenzuschuss

Art der Veranstaltung	Kilometergeld	Übernachtungskostenzuschuss
Deutsche Meisterschaften, Süddeutsche Meisterschaften oder vergleichbare Veranstaltungen (z. B. Endrunden- oder Endspiele bei Pokalwettbewerben)		
Bei Entfernung Stuttgart – Veranstaltungsort		
• bis 100 km	ja	nein
• über 100 km	ja	ja
Begegnung der höchsten oder zweithöchsten Spielklasse oder vergleichbare Veranstaltungen (z. B. Pokalwettbewerbe, Aufstiegsspiele) in und außerhalb Baden-Württembergs;		
Begegnungen der dritthöchsten Spielklasse oder vergleichbare Veranstaltungen (z. B. Aufstiegsspiele), wenn der Veranstaltungsort außerhalb Baden-Württembergs liegt		
Bei Entfernung Stuttgart – Veranstaltungsort		
• bis 350 km	ja	nein
• über 350 km	ja	ja

Kilometergeld

- Das Kilometergeld beträgt 0,06 EUR pro Person. Je Veranstaltung und Sportverein werden jedoch höchstens 0,61 EUR (d. h. für max. 10 Personen pro Kilometer) gewährt.
- Liegt der Veranstaltungsort mehr als 350 km von der Landeshauptstadt Stuttgart entfernt und wird zur Reise nachweislich das Flugzeug benutzt (Vorlage der Flugtickets), erhöht sich das Kilometergeld auf 0,12 EUR pro Person. Bei Flugreisen gilt die Begrenzung auf 10 Personen (siehe oben) nicht.
- Maßgebend ist die kürzeste Straßenverbindung Stuttgart - Veranstaltungsort und zurück.
- Bei mehrtägigen Veranstaltungen im Umkreis bis zu 100 km wird das Kilometergeld für jeden Wettkampftag gewährt.

Übernachungskostenzuschuss

- Der Übernachtungskostenzuschuss beträgt pro Person für jede nachgewiesene Übernachtung (Vorlage der Rechnung) 10,23 EUR.
- Zuschussfähig sind die Übernachtungen bei Teilnahme an den Deutschen und Süddeutschen Meisterschaften oder vergleichbaren Veranstaltungen, wenn die Zahl der Übernachtungen die Zahl der Wettkampftage um höchstens einen Tag überschreitet und der Veranstaltungsort von Stuttgart mindestens 100 km entfernt ist.
- Zuschussfähig sind die Übernachtungen bei Begegnungen der 1. und 2. Bundesligen, der dritthöchsten Liga sowie vergleichbaren Veranstaltungen, höchstens jedoch die Zahl der Wettkampftage, wenn der Veranstaltungsort von der Landeshauptstadt Stuttgart mindestens 350 km entfernt ist.

C.2.3.11.1.2 Meisterschaften und Liga-Begegnungen auf internationaler Ebene

Teilnahme von

• Sportvereinen

Sportvereine, die sich als Vertreter ihres bundesdeutschen Sportfachverbandes für europäische Pokalmeisterschaften (Cup der Landesmeister, Cup der Pokalsieger o. Ä.) qualifiziert haben, erhaltene Fahrtkostenzuschüsse gemäß den Richtlinien Ziff. C.6.1.1, höchstens jedoch 306,78 EUR pro Person.

• einzelnen Sportlern

Qualifiziert sich ein Mitglied eines Stuttgarter Sportvereins für die Teilnahme an Europa- oder Weltmeisterschaften oder gleichartigen Veranstaltungen und werden die Reise- und Unterkunftskosten nicht in voller Höhe vom jeweiligen Fachverband, Ausrichter oder Dritten übernommen, wird ein Zuschuss gewährt, allerdings nicht für Seniorenwettkämpfe.

Der städtische Zuschuss darf nicht höher sein als der Kostenanteil des Sportvereins (inklusive Eigenanteil des Sportlers) und höchstens ein Drittel der Gesamtkosten betragen.

C.2.3.11.1.3 Sonstige Veranstaltungen

Für sonstige Veranstaltungen werden ausnahmsweise Pauschalzuschüsse gewährt. Voraussetzung hierfür ist, dass es sich um eine im Interesse der Landeshauptstadt Stuttgart bedeutende sportliche Veranstaltung außerhalb Baden-Württembergs handelt. Hat die Landeshauptstadt Stuttgart an der Teilnahme von Stuttgarter Sportlern ein besonderes Interesse (z. B. bei einer Stadtauswahl), so können diese Pauschalzuschüsse verdoppelt werden.

	Entfernung	EURO/Teilnehmer
bis	350 km	7,67 EUR
351 bis	500 km	10,23 EUR
501 bis	1.500 km	15,34 EUR
ab	1.501 km	30,68 EUR

C.2.3.11.1.4 Trainingsaufenthalte

Veranstalten Stuttgarter Sportvereine oder Bezirksfachverbände für Stuttgarter Spitzensportler Trainingsaufenthalte außerhalb Baden-Württembergs, werden den Vereinen für Angehörige von Bundes- und Landeskadern ebenfalls die unter Ziff. C.2.3.11.1.3 genannten Pauschalzuschüsse gewährt. Der Trainingsaufenthalt muss primär der Leistungsverbesserung dienen, vom Sportverein oder Bezirksfachverband organisiert werden und mindestens 5 Tage dauern. Der Sportler selbst muss sich an den Kosten beteiligen. Bei einem mindestens 10-tägigen Trainingsaufenthalt verdoppelt sich der Zuschuss, bei einem mindestens 15-tägigen Aufenthalt beträgt er das Dreifache.

C.2.3.11.1.5 Internationale Begegnungen

Für Vergleichskämpfe, insbesondere in den Partnerstädten der Landeshauptstadt Stuttgart, können Pauschalzuschüsse gewährt werden, die von Fall zu Fall festgelegt werden. Deren Höhe richtet sich im Grundsatz nach der Bedeutung des vereinbarten Programms (Bedeutung der Veranstaltung für die Stadt, Dauer des Aufenthalts u. a.).

C.2.3.11.2 Bewilligungsverfahren

C.2.3.11.2.1 Dem jeweiligen Antrag sind die Ausschreibungen der Veranstaltung bzw. die offizielle Terminliste (bei Rundenspielen) sowie ggf. die Flugtickets und die Übernachtungsbelege beizufügen.

C.2.3.11.2.2 Zuschüsse zu Veranstaltungen, die nicht unter Ziff. C.2.3.11.1.1 aufgeführt sind, hat der Sportverein bereits vor der Veranstaltung beim Sportamt formlos zu beantragen.

D Nutzung von städtischen Sportanlagen/ Erhebung von Sachkostenbeiträgen (SKB)

D.1 Die Sportanlagen der Landeshauptstadt Stuttgart (z. B. Stadion- und Bezirkssportanlagen, Turn- und Sporthallen, Ballspielhallen, Hallen- und Lehrschwimmbäder, EIS-SPORT-ZENTRUM WALDAU) werden den Sportvereinen und sporttreibenden Organisationen zu Übungszwecken und für Veranstaltungen nach folgenden Grundsätzen überlassen:

- Festlegung von gleichen Übungszeiten/ÜZE in 45-Minuten- bzw. 60-Minuten-Einheiten
- Einteilung der Sportflächen in Übungseinheiten/ÜE, z. B. 1 ÜE = ca. 400 m² Hallenfläche. Dies entspricht einer Normalturnhalle.
- Die Stuttgarter Sportvereine werden bei der Vergabe vorrangig berücksichtigt.
- Festlegung von Mindestteilnehmerzahlen für die Belegung und Berücksichtigung der Leistungsstärke der Sporttreibenden

D.2 Die Landeshauptstadt Stuttgart erhebt von allen Nutzern der Sportanlagen der Landeshauptstadt Stuttgart einen Beitrag zu deren Betriebskosten. Die Bemessung des SKB richtet sich nach:

- Art und Größe der Sportstätte
(ausgehend von 1 Übungseinheit/ÜE, die einer Normalturnhalle mit ca. 400 m² Hallenfläche entspricht)
- Dauer der jeweiligen Nutzung
(basierend auf einer Einteilung in gleiche Übungszeiteinheiten/ÜZE)
- Art der einzelnen Nutzergruppe
(Sportverein, Betriebssportgruppe, sonstige Gruppen etc.)

Die Stuttgarter Sportvereine haben, soweit sie die „Allgemeinen Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen“ erfüllen (vgl. Ziff. C.2.1), Vorrang bei der Vergabe von Übungszeiten und Vergünstigungen bei der Abrechnung des SKB, der sich ggf. entsprechend dem Kinder- und Jugendanteil des Sportvereins weiter reduzieren kann. Die übrigen Sportgruppen, die die Voraussetzungen nach Ziff. C.2.1 nicht erfüllen, müssen einen entsprechend höheren SKB bezahlen (vgl. Preistabelle).

Nutzergruppen	Kinder- und Jugendanteil (bis 18 Jahre)	SKB je ÜE und ÜZE ³ (einschl. MWSt.)
Grundbeitrag für allgemeine Sportgruppen	----	7,67
Stuttgarter Sportvereine und gleichgestellte Sportorganisationen ⁴ sowie besonders begünstigte Sportgruppen ⁵	0,0 – unter 10 %	3,83
Stuttgarter Sportvereine und gleichgestellte Sportorganisationen ⁴	10 – unter 20 %	3,07
Stuttgarter Sportvereine und gleichgestellte Sportorganisationen ⁴	20 – unter 30 %	2,30
Stuttgarter Sportvereine und gleichgestellte Sportorganisationen ⁴	30 % und mehr	1,53

³ 1 ÜE (Übungseinheit) = ca. 400 m² Hallensportfläche

1 ÜZE (Übungszeiteinheit) = 45 Min. in einer Übungseinheit

⁴ soweit die „Allgemeinen Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen“ erfüllt werden (vgl. Ziff. C.2.1)

⁵ können beim Sportamt erfragt werden

- D.3 Die Landeshauptstadt Stuttgart übernimmt zur Durchführung des Übungs- und Lehrgangsbetriebs in der Hanns-Martin-Schleyer-Halle (Radsport, Leichtathletik) die entstehenden Mietkosten inkl. Neben- und Organisationskosten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- D.4 Die Landeshauptstadt Stuttgart gewährt in Ausnahmefällen Mietkostenzuschüsse an Sportvereine, wenn diese beim Liegenschaftsamt städtische Gebäude anmieten.

E Sonstige Sportförderung

E.1 Verwaltungskostenzuschüsse an den Sportkreis Stuttgart e. V. sowie die Arbeitsgemeinschaft der Stuttgarter Kreisorganisationen der Sportfachverbände (AGF)

Der Sportkreis Stuttgart e. V. und die Stuttgarter Bezirksorganisationen der Sportfachverbände einschließlich deren Arbeitsgemeinschaft (AGF) erhalten einen jährlichen Verwaltungskostenzuschuss.

Bemessungsgrundlage für die Zuschüsse ist die vom Sportkreis Stuttgart e. V. im Rahmen der alljährlichen Bestandserhebung des Württembergischen Landessportbundes e. V. gemeldete Zahl aller Mitglieder der Stuttgarter Sportvereine für das jeweilige Jahr.

Die Zuschüsse betragen je gemeldetes Mitglied

- Sportkreis 0,45 EUR
- Fachverbände AGF 0,18 EUR

E.2 Geschäftsstelle für den Stuttgarter Sport

Die Landeshauptstadt Stuttgart übernimmt für die Geschäftsstelle des Stuttgarter Sports (Sportkreis Stuttgart e. V., Arbeitsgemeinschaft der Sportfachverbände und Sportkreisjugend Stuttgart) im Gebäude SpOrt Stuttgart die Miete für die dort angemieteten Büroräume inkl. Nebenkosten.

E.3 Förderung des Vereins „Stuttgarter Sportförderung e. V.“

Der Verein „Stuttgarter Sportförderung e. V.“ verfolgt insbesondere das Ziel, talentierte und leistungswillige Amateursportlerinnen und -sportler zu fördern (Subsidiaritätsprinzip). Darüber hinaus fördert der Verein alle Maßnahmen von Sportvereinen, Sportverbänden, Schulen und sonstigen gemeinnützigen sporttreibenden Organisationen, die zum Ziel haben, förderungswürdige Sportlerinnen und Sportler zu erfassen und zu unterstützen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben erhält der Verein „Stuttgarter Sportförderung e. V.“ einen jährlichen Zuschuss i. H. v. 7.670 EUR.

E.4 Verwaltungskostenzuschuss an den Kreis der Stuttgarter Sportpioniere

Der Kreis der Stuttgarter Sportpioniere erhält einen jährlichen Verwaltungskostenzuschuss i. H. v. 256 EUR

E.5 Gewährung von Jubiläumsgaben

Sportvereine und sporttreibende Organisationen erhalten Jubiläumsgaben i. H. v. 10 EUR/Jahr anlässlich des 25-, 50-, 75-, 100- usw. jährigen Bestehens. Gleichzeitig wird Ihnen eine vom Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Stuttgart unterschriebene Urkunde ausgehändigt.